



REGISTRIERUNG

Änderung der CLP

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) (DK-DOX® 1-Komponenten-System) ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante Produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Dr. Küke GmbH
ZDU nummer: /
Langer Acker 33
DE 30900 Wedemark
- Handelsname des Produkts: DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) (DK-DOX® 1-Komponenten-System)
- Registrierungsnummer: BE-REG-01784
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Algizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte Verpackungen: Precursor : DK-DOX® 1-Komponenten-System



Verpackungen	Für die	
	berufsmäßige	Allgemeinheit
Faß 200,00 Liter	Ja	Nein
Flasche 1,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 5,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 10,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 25,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 30,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 20,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 60,00 Liter	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Liter	Ja	Nein
Behälter 300,00 Liter	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Das Biozidprodukt : DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) Chlorine dioxide generated from sodium chlorite by oxidation (CAS -) : 0,00016848%
Precursor : DK-DOX® 1-Komponenten-System Sodium chlorite (CAS 7758-19-2) : 9,49%

- Name jedes bedenklichen Stoffes :

Precursor : DK-DOX® 1-Komponenten-System Sodium hypochlorite (CAS -)

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

11 Schuttmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Nur als Konservierungsmittel für Kühlturmwasser registriert.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für das in situ Produkt **DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung)** : /

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für precursor **DK-DOX® 1-Komponenten-System**:

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS09	



Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Legionella pneumophila
 - o Einzellige Grünalgen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) (DK-DOX® 1-Komponenten-System) :

DR KUEKE, DE
- Hersteller Natriumchlorit :

CAFFARO BRESCIA S.R.L, IT

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den



- Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Validierte Wirksamkeit:
 - o Gegen einzellige Grünalgen: wirksame Dosis 5 µl/L
 - o Gegen Legionella pneumophila: wirksame Dosis 50 ppm (= 50 µl/L). 60 min Kontaktzeit.
- Die Qualität des Kühlwassers muss überwacht werden. Die Freisetzung in die Umwelt muss in Übereinstimmung mit regionalen/nationalen Normen und aktuellen technischen Standards erfolgen. Das Kühlsystem darf erst geöffnet werden, wenn der Überschuss an AOX/freien Halogenen entfernt oder ausreichend reduziert wurde, zB durch Adsorptionsverfahren.
- Mit Ausnahme der bestimmungsgemäßen Verwendung, jeglichen Kontakt des Precursors mit Wasser vermeiden.
- Für das bestehende Produkt DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) auf den Namen von Registrierungsinhaber Dr. Küke GmbH mit Registrierungsnummer BE-REG-01784, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) mit Zulassungsnummer BE-REG-01784.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung) mit Zulassungsnummer BE-REG-01784.

§6. Einstufung des Produkts precursor **DK-DOX® 1-Komponenten-System**:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H290	Ätzender Stoff oder Gemisch für Metalle - Kategorie 1



§7. Einstufung des Produkts in situ **DK-DOX® 1-Komponenten-System (Aktivlösung)** :

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS: /

§8. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 0,00

§9. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	PVC oder PE, Dicke 0.5 mm	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug	Chemikalienschutzkleidung tragen	Andere	Ja	Nein

Brüssel,



Neue Registrierung, den 06/03/2023
Verlängerung, den 29/07/2024
Änderung der CLP,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 07/02/2025